NIEDERSCHRIFT

über **die 28. Sitzung des Kreisausschusses**
am **Montag, dem 11.12.2023**,

im Sitzungssaal 3 - Großer Sitzungssaal der Kreisverwaltung Kaiserslautern,
Lauterstraße 8 in 67657 Kaiserslautern.

ANWESEND WAREN:

Vorsitzende/r

Herr Ralf Leßmeister	Landrat

Kreisbeigeordnete/r

Herr Dr. Walter Altherr	
Frau Gudrun Heß-Schmidt	1. Kreisbeigeordnete
Herr Peter Schmidt	

CDU

Herr Dr. Peter Degenhardt	
Herr Ralf Hechler	Kommt zur Sitzung um 09:10 Uhr.
Herrn Dr. Norbert Herhammer	
Herr Marcus Klein	
Herr Walter Rung	

SPD

Herr Martin Müller
Herr Thomas Wansch
Herr Harald Westrich

FWG

Herr Otto Karl Hach
Herr Uwe Unnold

BÜNDNIS 90/Die Grüne

Herr Jonas Wolf

Die LINKE

Herr Alexander Ulrich

FDP

Herr Goswin Förster

AfD

Frau Ursule Barendrecht

Verwaltung

Herr Achim Schmidt	Büroleitung
Herr Thomas Lauer	Kämmerer
Frau Nadja Krill-Sprengart	Juristin
Frau Dorothee Müller	Gleichstellungsstelle
Frau Dr. Georgia Matt-Haen	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Herr Michael Mersinger	Fachbereichsleitung Abfallwirtschaft

Gäste:

Herr Christian Sauer	Büroleitung VG Wolfstein-Lauterecken (Hospitation)
Herr Michael Laehn	Dornbach GmbH, Wirtschaftsprüfung

Entschuldigt fehlte:

Herr Reg. Peter Keller

Beginn: 09:00 Uhr **Ende:** 09:55 Uhr

Anwesenheit während der Beratung und Beschlussfassung:

TOP 1 bis TOP 2.2:

Als Vorsitzender Herr Landrat Ralf Leßmeister und 13 Mitglieder des Kreisausschusses.

TOP 2.3 bis TOP 10:

Als Vorsitzender Herr Landrat Ralf Leßmeister und 14 Mitglieder des Kreisausschusses.
Herr Ralf Hechler kommt zur Sitzung um 09:10 Uhr.

Sodann wird beraten und beschlossen:

Zu der Sitzung wurden die Kreisausschussmitglieder am 05.12.2023 schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen. Ort, Tag und Beginn der Sitzung, sowie die Tagesordnung wurden am 08.12.2023 in der Tageszeitung „Die Rheinpfalz, Ausgabe Kaiserslautern" und im Internet unter der Adresse www.kaiserslautern-kreis.de öffentlich bekannt gemacht.

Der Vorsitzende Herr Landrat Ralf Leßmeister begrüßt zunächst die Anwesenden zur heutigen Sitzung, darunter die Gäste Herrn Christian Sauer, Büroleiter der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein (Hospitant) sowie Herrn Michael Laehn, Wirtschaftsprüfer der Dornbach GmbH, welcher zu Tagesordnungspunkt 2.6 „Vollzug der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung; Prüfung kommunaler Einrichtungen" eine Präsentation zur Schlussbesprechung der Jahresabschlussprüfung vortragen wird.

Anschließend informiert der Vorsitzende hinsichtlich einer Vorlage zur „Finanzierung der S-Bahn; Reaktivierung Homburg-Zweibrücken" (mit der Vorlagennummer 3745/2023) und schlägt damit dem Gremium eine Ergänzung der Tagesordnung um diese Angelegenheit vor. Seitens der Mitglieder erhebt sich hiergegen keine Gegenrede. Die Vorlage wird daher unter „Neu Top 2.8" des öffentlichen Teils zur Beratung gestellt. Die Nummerierung ändert sich entsprechend und wird folgend angepasst.

Nachdem sich keine weiteren Wortmeldungen zur Tagesordnung ergeben, eröffnet der Vorsitzende, Herr Landrat Ralf Leßmeister die Sitzung.

Er stellt die ordnungsgemäß ergangene Einladung und die Beschlussfähigkeit des Kreisausschusses fest.

Zur Schriftführerin wird Frau Carmen Zäuner bestellt.

Auf Frage des Vorsitzenden erhebt sich kein Einwand gegen die ergänzte Tagesordnung; somit stellt der Vorsitzende die Tagesordnung wie folgt fest:

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1	Annahme von Spenden-/ Sponsoringgeldern gem. § 58 Abs. 3 LKO	**3737/2023**
2	**Vorbereitung der Sitzung des Kreistages am 18.12.2023**	
2.1	Ernennung des hauptamtlichen Kreisbeigeordneten Herrn Peter Schmidt	
2.2	Überplanmäßige Aufwendungen 2023 gemäß § 57 LKO i.V.m. § 100 GemO; Mehrbedarf im TH 3, Allgemeine Finanzwirtschaft	**3738/2023**
2.3	Änderung der Richtlinien zur Beurteilung der sozialhilferechtlichen/ grundsicherungsrechtlichen Angemessenheit von Kosten der Unterkunft	**3647/2023**
2.4	Richtlinie zur Beurteilung der sozialhilferechtlichen/grundsicherungsrechtlichen Angemessenheit von Wohnungserstausstattung und Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt nach den §§ 24 SGB II und 31 SGB XII	**3649/2023**
2.5	Zuwendung an die Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn für eine Drehleiter	**3722/2023**
2.6	Vollzug der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung, der Landkreisordnung und der Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen; I. Schlussbesprechung über den Jahresabschluss 2022 II. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 III. Verwendung des Jahresgewinns IV. Verlustausgleich nach § 11 Abs. 8 EigAnVO	**3708/2023**
2.7	Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)	**3712/2023**
2.8	Finanzierung S-Bahn; Reaktivierung Homburg-Zweibrücken	**3745/2023**
2.9	Antrag der SPD-Fraktion: "Verteilung der Hilfen für Flüchtlinge"	**3723/2023**
2.10	Anfrage eines Kreistagsmitgliedes	**3721/2023**
2.11	Einwohnerfragestunde	

Nichtöffentlicher Teil

3	Eilentscheidung Personalangelegenheit	**3711/2023**
4	Personalangelegenheit	**3730/2023**
5	Personalangelegenheit	**3732/2023**
6	Personalangelegenheit	**3734/2023**
7	Personalangelegenheit	**3726/2023**
8	Personalangelegenheit	**3727/2023**
9	Personalangelegenheit	**3729/2023**
10	Personalangelegenheit	**3736/2023**

Öffentlicher Teil

TOP 1 Annahme von Spenden-/ Sponsoringgeldern gem. § 58 Abs. 3 LKO
Vorlage: 3737/2023

Der Kreisausschuss beschließt das im Sachverhalt angeführte Zuwendungsangebot

- des Förderkreises KVHS e.V. in Höhe von 1.000 € sowie
- der Sparkasse Kaiserslautern in Höhe von 150 €, vorausgesetzt, es werden von der ADD Trier keine Bedenken geltend gemacht, anzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 14 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

TOP Ö 1

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Landkreis Kaiserslautern

Fachbereich 1.3
1.3/aw/11612
3737/2023

07.12.2023

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	11.12.2023	öffentlich

Annahme von Spenden-/ Sponsoringgeldern gem. § 58 Abs. 3 LKO

Sachverhalt:

Dem Landkreis wurden in 2023 noch folgende Zuwendungen im Sinne des § 58 Abs. 3 LKO angeboten:

Zuwendungsgeber	Zweck	Betrag
Förderkreis KVHS KL e.V., Bismarckstraße 72, 67655 Kaiserslautern	Förderung eines Klimafit-Kurses in 2024	1.000,00 €
Sparkasse Kaiserslautern, Am Altenhof 12/14, 67655 Kaiserslautern	150. Jubiläum Sickingen-Gymnasium Landstuhl	150,00 €
	SUMME	**1.150,00 €**

Das Zuwendungsangebot des Förderkreises KVHS KL e.V. wurde der ADD Trier mit Schreiben vom 07.11.2023 angezeigt. Bedenken wurden seitens der ADD keine Geltend gemacht. Das Zuwendungsangebot der Sparkasse Kaiserslautern wurde der ADD Trier mit Schreiben vom 24.11.2023 angezeigt.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss beschließt das im Sachverhalt angeführte Zuwendungsangebot

- des Förderkreises KVHS e.V. in Höhe von 1.000 € sowie
- der Sparkasse Kaiserslautern in Höhe von 150 €, vorausgesetzt, es werden von der ADD Trier keine Bedenken geltend gemacht, anzunehmen.

Im Auftrag:

Thomas Lauer
Fachbereichsleiter Finanzen

TOP 2 Vorbereitung der Sitzung des Kreistages am 18.12.2023

TOP 2.1 Ernennung des hauptamtlichen Kreisbeigeordneten Herrn Peter Schmidt

Die Ernennung erfolgt in der anstehenden Sitzung des Kreistages am 18.12.2023.

TOP 2.2 Überplanmäßige Aufwendungen 2023 gemäß § 57 LKO i.V.m. § 100 GemO; Mehrbedarf im TH 3, Allgemeine Finanzwirtschaft
Vorlage: 3738/2023

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, den überplanmäßigen Aufwendungen/ Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2023 im TH 3, Budget 301 in Höhe von 200.000 € zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 14 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

TOP Ö 2.2

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Landkreis Kaiserslautern

Fachbereich 1.3
1.3/aw/11612
3738/2023

07.12.2023

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	11.12.2023	öffentlich
Kreistag	18.12.2023	öffentlich

Überplanmäßige Aufwendungen 2023 gemäß § 57 LKO i.V.m. § 100 GemO; Mehrbedarf im TH 3, Allgemeine Finanzwirtschaft

Sachverhalt:

Im Teilhaushalt 3 „Allgemeine Finanzwirtschaft" zeichnet sich im laufenden Haushaltsvollzug 2023 ein Mehrbedarf ab. Für die ausstehenden Zinsaufwendungen, insbesondere für Liquiditätskredite, sowie die Abrechnung der Bezirksverbandsumlage 2023 werden unter Berücksichtigung des aktuell verfügbaren Betrags noch rund 200.000 € an zusätzlichen Aufwendungen erwartet.

Ursächlich für den Mehraufwand ist das deutlich angestiegene Zinsniveau sowie die erst zum 4. Quartal 2023 durchgeführte Festsetzung der Schlüsselzuweisungen. Grundsätzlich erfolgt die Festsetzung der Schlüsselzuweisungen vor dem 3. Quartal, sodass im 3. und 4. Quartal eine hälftige Abrechnung erfolgen kann. Aufgrund der Reform des kommunalen Finanzausgleichs musste beim Land für den Vollzug des Gesetzes eines neues EDV-Programm für die Berechnungen und Erstellung der Festsetzungsbescheide erstellt werden. Die Programmierarbeiten konnten nicht rechtzeitig abgeschlossen werden, sodass die Kommunen zum 3. Quartal eine weitere Abschlagszahlung erhalten haben. Dies hat beim Landkreis zu einem zusätzlichen Kreditbedarf bis zum 15.11.2023 geführt.

Weiterhin wurde beim Bezirksverbands Pfalz im Nachgang zur Haushaltsplanerstellung des Landkreises Kaiserslautern der Umlagesatz für die Bezirksverbandsumlage von 1,186 % auf 1,345 % erhöht. Eine Anpassung im Haushaltsplan des Landkreises war nicht mehr möglich.

Diese zusätzlichen Aufwendungen können innerhalb des TH 3 nicht aufgefangen werden, da die Ansatzplanung der Zinsaufwendungen sowie für die Bezirksverbandsumlage spitz erfolgt.

Die Verwaltung schlägt daher vor, dass die Mittel überplanmäßig im TH 3, Budget 301 zur Verfügung gestellt werden. Die Voraussetzungen des § 100 GemO sind erfüllt, da die Zahlungsverpflichtungen unabweisbar sind und kein erheblicher Jahresfehlbetrag entsteht. Soweit die Aufwendungen auch zu überplanmäßigen Auszahlungen führen, wären diese ebenfalls durch den Beschluss abgedeckt.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt den überplanmäßigen Aufwendungen/ Auszahlungen für das Haushaltsjahr

2023 im TH 3, Budget 301 in Höhe von 200.000 € zu.

Im Auftrag:

Thomas Lauer
Fachbereichsleiter Finanzen

TOP 2.3 Änderung der Richtlinien zur Beurteilung der sozialhilferechtlichen/ grundsicherungsrechtlichen Angemessenheit von Kosten der Unterkunft Vorlage: 3647/2023

Das Wort wird an den zuständigen Geschäftsbereichsleiter Herrn Peter Schmidt erteilt. Dieser berichtet dem Gremium über die erstmalige Konzepterstellung im Jahr 2019 sowie dessen folgende Fortschreibung.

In der vorangegangenen Sitzung des Sozialausschusses am 09.11.2023 wurde über die, nach einem Zeitraum von vier Jahren erforderlich werdende Neukonzeption, beraten und einstimmig abgestimmt.

Eine Rückfrage kann hierzu erläutert werden.

Folgender Empfehlungsbeschluss für den Kreistag wird zur Abstimmung gestellt:

1. Auf der Grundlage der aktuellen Richtlinie (siehe Kreishandbuch) werden folgende Änderungen vorgenommen:

   a. Die Tabelle unter Punkt 1 der Richtlinie wird durch folgende Tabelle ersetzt:

Vergleichsraum	1 Pers.	2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	5 Pers.
Landkreis Kaiserslautern	465,00 €	539,00 €	616,00 €	738,00 €	793,00 €

   b. Unter Punkt 1 Abschnitt 4, wird der Betrag 100 € durch den Betrag 114 € ersetzt.

2. Die Änderungen der Richtlinie treten am 01.01.2024 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: – 14 –
Nein-Stimmen: – 0 –
Stimmenthaltungen: – 1 –

TOP Ö 2.3

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Landkreis Kaiserslautern

Fachbereich 4.2
4.2/cl
3647/2023

19.10.2023

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Sozialausschuss	09.11.2023	öffentlich
Kreisausschuss	11.12.2023	öffentlich
Kreistag	18.12.2023	öffentlich

Änderung der Richtlinien zur Beurteilung der sozialhilferechtlichen/ grundsicherungsrechtlichen Angemessenheit von Kosten der Unterkunft

Sachverhalt:

Aufgrund bundesozialgerichtlicher Rechtsprechung ist jeder Sozialhilfeträger bzw. Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende verpflichtet, ein schlüssiges Konzept zur Ermittlung der angemessenen Kosten der Unterkunft zu erstellen. Im Jahre 2019 wurde erstmalig ein schlüssiges Konzept erstellt, was 2021 fortgeschrieben worden ist.

Nach vier Jahren ist das schlüssige Konzept neu zu erstellen, welches von der Firma Analyse & Konzepte 2023 erledigt wurde. Bedingt durch die allgemeine Preissteigerung, hat sich auch eine Steigerung der Mieten ergeben, was sich im schlüssigen Konzept niedergeschlagen hat.

Bislang lagen folgende angemessene Werte der Bruttokaltmiete zu Grunde:

Vergleichsraum	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen
Landkreis Kaiserslautern	369,00 €	415,00 €	500,00 €	606,00 €	700,00 €

Nach Erstellung des schlüssigen Konzeptes 2023 ergeben sich folgende Werte:

Vergleichsraum	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen
Landkreis Kaiserslautern	465,00 €	539,00 €	616,00 €	738,00 €	793,00 €

Durch die Steigerung der angemessenen Bruttokaltmiete ergeben sich Mehraufwendungen im Teilhaushalt 11 für 2024 in Höhe von ca. 1,2 Millionen Euro für Leistungen der Grundsicherung und Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII.

Für Leistungen nach dem SGB II ist mit Mehraufwendungen in Höhe von 300.000 Euro zu rechnen.

Beschlussvorschlag:

1. Auf der Grundlage der aktuellen Richtlinie (siehe Kreishandbuch) werden folgende Änderungen vorgenommen:

   a. Die Tabelle unter Punkt 1 der Richtlinie wird durch folgende Tabelle ersetzt:

Vergleichsraum	1 Pers.	2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	5 Pers.
Landkreis Kaiserslautern	465,00 €	539,00 €	616,00 €	738,00 €	793,00 €

   b. Unter Punkt 1 Abschnitt 4, wird der Betrag 100 € durch den Betrag 114 € ersetzt.

2. Die Änderungen der Richtlinie treten am 01.01.2024 in Kraft.

Im Auftrag:

Christina Ludes
Fachbereichsleiterin Soziales

Anlage/n:
KdU-Richtlinien Stand Dezember 2023

TOP 2.4 Richtlinie zur Beurteilung der sozialhilferechtlichen/grundsicherungsrechtlichen Angemessenheit von Wohnungserstausstattung und Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt nach den §§ 24 SGB II und 31 SGB XII Vorlage: 3649/2023

Das Wort wird an Herrn Geschäftsbereichsleiter Peter Schmidt erteilt, welcher dem Gremium einen Überblick gibt.

Es ergeben sich keine Rückfragen.

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, die Richtlinie zur Beurteilung der sozialhilfe- bzw. grundsicherungsrechtlichen Angemessenheit von Wohnungserstausstattung und Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt zum 01.01.2024 gemäß der beigefügten Anlage, zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 14 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 1 –

TOP Ö 2.4

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Landkreis Kaiserslautern

Fachbereich 4.2
4.2/cl
3649/2023

19.10.2023

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Sozialausschuss	09.11.2023	öffentlich
Kreisausschuss	11.12.2023	öffentlich
Kreistag	18.12.2023	öffentlich

Richtlinie zur Beurteilung der sozialhilferechtlichen/grundsicherungsrechtlichen Angemessenheit von Wohnungserstausstattung und Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt nach den §§ 24 SGB II und 31 SGB XII

Sachverhalt:

Zur einheitlichen Sachbearbeitung im Jobcenter des Landkreises Kaiserslautern sind für die Leistungen nach dem SGB II und der Kreisverwaltung Kaiserslautern für die existenzsichernden Leistungen nach dem SGB XII Richtlinien zur Wohnungserstausstattung und Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt (siehe Anlage) zu erlassen. Aufgrund der allgemeinen Preiserhöhung mussten die Werte neu ermittelt werden.

Eine Auswirkung auf den Teilhaushalt 11 für 2024 lässt sich nicht genau abschätzen, da die Erstausstattungen nur in Einzelfällen und bedarfsgerecht erforderlich werden.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Richtlinie zur Beurteilung der sozialhilfe- bzw. grundsicherungsrechtlichen Angemessenheit von Wohnungserstausstattung und Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt zum 01.01.2024 gemäß der beigefügten Anlage.

Im Auftrag:

Christina Ludes
Fachbereichsleiterin Soziales

Anlage/n:

Richtlinien Erstausstattung Stand Dezember 2023

TOP 2.5 Zuwendung an die Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn für eine Drehleiter
Vorlage: 3722/2023

Das Wort wird an die zuständige Geschäftsbereichsleiterin Frau Gudrun Heß-Schmidt erteilt. Sie erläutert den Sachverhalt entsprechend der Beratungsvorlage.

Es ergeben sich keine Rückfragen.

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag eine Zuwendung i.H.v. 200.000 € an die Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn für die Beschaffung einer Drehleiter, zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 15 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

TOP Ö 2.5

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Landkreis Kaiserslautern

Fachbereich 3.5
3.5/tm/12601/DLK E-A
3722/2023

24.11.2023

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	11.12.2023	öffentlich
Kreistag	18.12.2023	öffentlich

Zuwendung an die Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn für eine Drehleiter

Sachverhalt:

Zur Erfüllung seiner Pflichtaufgaben im Bereich des überörtlichen Brandschutzes, der überörtlichen Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz, hat der Landkreis gem. § 5 LBKG i.V.m. § 5 Feuerwehrverordnung Ausrüstung und Fahrzeuge selbst zu beschaffen.

Unter anderem ist der Landkreis Kaiserslautern in der Pflicht eine Drehleiter für den überörtlichen Brandschutz vorzuhalten. Mit der so genannten „Planung 2000" hat sich der Landkreis Kaiserslautern darauf verständigt, keine eigene Drehleiter zu beschaffen, sondern die Beschaffung zwei solcher Einsatzfahrzeuge zu bezuschussen. Die Zuwendungshöhe liegt bei 33 1/3 % der zuwendungsfähigen Kosten. Mit dem Zuschuss an zwei Verbandsgemeinden hat der Landkreis Kaiserslautern 2/3 einer Beschaffung finanziert, das letzte Drittel stellt die Landeszuwendung dar. Damit hat der Landkreis Kaiserslautern seine gesetzlichen Verpflichtungen erfüllt.

In der Planung 2000 wurde die Bezuschussung für die Drehleiter der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn und Landstuhl festgeschrieben. Nun stand die Ersatzbeschaffung der Drehleiter der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn an. Die zuwendungsfähigen Kosten liegen bei diesem Fahrzeug bei 600.000 €. Aufgrund der in Aussicht gestellten Kreiszuwendung, erhält die VG Enkenbach-Alsenborn eine erhöhte Zuwendung in Höhe von 268.000 € durch das Land RLP (etwa 45%). Die Zuwendungshöhe des Landkreises liegt bei 200.000 € (33 1/3%).

Die erforderlichen Haushaltsmittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt eine Zuwendung i.H.v. 200.000 € an die Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn für die Beschaffung einer Drehleiter.

Im Auftrag:

Tobias Metzger

FBL Brand u. Katastrophenschutz, Rettungsdienst

TOP 2.6 Vollzug der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung, der Landkreisordnung und der Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen;

I. Schlussbesprechung über den Jahresabschluss 2022
II. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022
III. Verwendung des Jahresgewinns
IV. Verlustausgleich nach § 11 Abs. 8 EigAnVO
Vorlage: 3708/2023

Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes durch den Vorsitzenden wird das Wort an Herrn Michael Laehn, Wirtschaftsprüfer der Dornbach GmbH erteilt.

Dieser erläutert anhand der beigefügten Präsentation dem Gremium die Prüfung des Jahresabschlusses der Abfallwirtschaftseinrichtung und erteilt im Ergebnis einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag zu beschließen:

I. Der vorläufige Jahresabschluss 2022, bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2022, der Gewinn- und Verlustrechnung, dem Anhang sowie dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DORNBACH GmbH, wird zur Kenntnis genommen.

Die Mitglieder nehmen die Ausführungen zur Kenntnis.

II. Der Jahresabschluss 2022 für die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises wird gem. § 27 EigAnVO wie folgt festgestellt:

a) Die Jahreserfolgsrechnung schließt mit einem Jahresgewinn von **205.942,78** ab.

b) Die Bilanzsumme zum 31.12.2022 schließt mit einem Betrag von **6.332.570,55 €** ab.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 15 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

III. Der Jahresgewinn 2022 in Höhe von **205.942,78 €** wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 15 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

Auf Rückfrage aus dem Gremium hinsichtlich der künftigen Umsetzungen der EU-Richtlinie zur Unternehmensnachhaltigkeitsberichterstattung bzw. deren Anwendung gibt Herr Laehn die noch strittige Anwendung und Gültigkeit der Richtlinie für Eigenbetriebe sowie die derzeit länderunterschiedliche Auslegung, an. Eine Wertung der Regelungen für das Land Rheinland-Pfalz und damit landesseitige Positionierung steht noch aus und bleibt zunächst zuzuwarten.

Sollten die Regelungen künftig auch für die Umsetzungen in Eigenbetrieben greifen, wäre eine Datenerhebung im Jahr 2024 erforderlich, um folglich anschließend im Jahr 2025 erstmals prüfen und eine Berichterstattung durchführen zu können.

TOP Ö 2.6

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Landkreis Kaiserslautern

Fachbereich 5.4
5.4/MM-53790-JA22
3708/2023

11.12.2023

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss	28.11.2023	öffentlich
Kreisausschuss	11.12.2023	öffentlich
Kreistag	18.12.2023	öffentlich

Vollzug der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung, der Landkreisordnung und der Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen;
I. Schlussbesprechung über den Jahresabschluss 2022
II. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022
III. Verwendung des Jahresgewinns
IV. Verlustausgleich nach § 11 Abs. 8 EigAnVO

Sachverhalt:

I. Schlussbesprechung über den Jahresabschluss 2022 der Einrichtung Abfallentsorgung

Über die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses der Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern hat zwischen dem Abschlussprüfer und dem Landrat in seiner Funktion als Werkleiter eine Schlussbesprechung zu erfolgen.

Nachdem die Einrichtung zwar nach Eigenbetriebsrecht verwaltet, ein eigener Werkausschuss aber nicht gebildet wurde, findet die Schlussbesprechung im Rahmen der Sitzung des Kreisausschusses statt.

Gemäß § 4 Abs. 4 der Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen vom 22.07.1991 in der der aktuellen Fassung, ist vor der Feststellung des Jahresabschlusses, die durch den Kreistag zu erfolgen hat, diese Schlussbesprechung durchzuführen. Nach Feststellung des Wirtschaftsprüfers, Herrn Laehn, von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DORNBACH GmbH und aufgrund der bei dessen Prüfung gewonnener Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Einrichtung zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage der Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht im Einklang mit dem Jahresabschluss,

entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltend handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklärt er darüber hinaus, dass die Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Der vorläufige Jahresabschluss 2022 mit Bilanz zum 31.12.2022, die Gewinn- und Verlustrechnung und dem Lagebericht sind dieser Beratungsvorlage als Anlage beigefügt. Ebenso der Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DORNBACH GmbH über die Prüfung des Jahresabschlusses mit dessen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

II. Feststellung des Jahresabschlusses 2022 der Abfallentsorgungseinrichtung

Der Jahresabschluss der Einrichtung Abfallentsorgung wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DORNBACH GmbH, Mainz geprüft:

a) Die Jahreserfolgsrechnung schließt mit einem Jahresgewinn von **205.942,78 €** ab.

b) Die Bilanzsumme zum 31.12.2022 schließt mit einem Betrag von **6.332.570,55 €** ab.

Der Jahresabschluss ist gem. § 27 EigAnVO dem Werksausschuss vorzulegen und durch diesen festzustellen. Da beim Landkreis ein solcher nicht gebildet ist, erfolgt die Vorlage an den Kreisausschuss und Kreistag. Die formelle Feststellung des Jahresergebnisses erfolgt durch den Kreistag.

III. Verwendung des Jahresgewinns

Die Abfallwirtschaftseinrichtung hat im Jahr 2022 einen Jahresgewinn von **205.942,78 €** erwirtschaftet. Dieser setzt sich aus einem Gewinn **im hoheitlichen Bereich i.H.v. 66.154,09 €** und einem **Gewinn aus BgA i.H.v. 139.788,69 €** zusammen. Über die Verwendung des Jahresgewinns der Einrichtung hat der Kreistag zu entscheiden.

In den vergangenen Jahren wurden Gewinne aus dem Betrieb gewerblicher Art „DSD" gem. § 8 Abs.1, S. 5 KAG zur Verstärkung des allgemeinen Haushaltes an den Einrichtungsträger abgeführt.

Von einer solchen Ausschüttung, sollte insbesondere aufgrund der extrem schwierigen Wirtschaftslage, die sich aus der unsicheren Weltmarktlage aufgrund des Ukraine-Krieges ergibt, aber auch aus anderen Gründen, wie z.-B. der derzeit extrem ungünstigen Wertstoffpreise ergibt, abgesehen werden. Darüber hinaus sind im Lagebericht 2022 verschiedene weitere Entwicklungen dargelegt, deren Folgen sich mit hoher Wahrscheinlichkeit nachteilig auf die zukünftige wirtschaftliche Situation der Einrichtung auswirken werden. Hier sei nur beispielhaft die zu erwartenden Auswirkungen der Einbeziehung der thermischen Verwertung in das Regime der CO_2-Bepreisung des Brennstoffenergiehandelsgesetztes zu nennen.

Es erscheint daher vielmehr sinnvoll, den Gewinn des Betriebes gewerblicher Art in der Einrichtung selbst zu belassen, um diesen bei Bedarf zur Stabilisierung der Abfallgebühren bzw. zum Ausgleich dieser zu erwartenden wirtschaftlich nachteiligen Entwicklungen heranziehen zu können.

Da die Gewinne aus dem Bereich des BgA in diesem Fall in der Einrichtung verbleiben und keine Ausschüttung gegenüber Dritten (Landkreis) erfolgt, bleibt darüber hinaus auch sichergestellt, dass für diese sog. „stehenden Gewinne" keine Kapitalertragssteuerpflicht ausgelöst wird. Die Verwaltung schlägt daher vor, keine Ausschüttung vorzunehmen und den Jahresgewinn des BgA „DSD" 2022 in Höhe von **139.788,69 €**, zusammen mit dem Gewinn aus dem hoheitlichen Betrieb auf neue Rechnung vorzutragen.

IV. Verlustausgleich gem. § 11 Abs. 8 EigAnVO:

Nach § 11 Abs. 8 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) sind die ausgabewirksamen Verluste aus der Geschäftstätigkeit spätestens im folgenden Jahr durch Haushaltsmittel des Einrichtungsträgers auszugleichen. Soweit in den folgenden fünf Jahren Einnahmeüberschüsse aus laufenden Entgelten erwirtschaftet werden, können diese bis zur Höhe des Ausgleichs für ausgabewirksame Verluste an den Einrichtungsträger zurückgezahlt werden. Die ausgabewirksamen Teile des Jahresverlustes sind kraft Gesetzes durch den Einrichtungsträger auszugleichen. Da es sich hierbei um eine gesetzliche Bestimmung der EigAnVO handelt, ist hierfür keine eigene Beschlussfassung erforderlich.

Für das Geschäftsjahr 2022 ist diese Regelung ohne Bedeutung, da die Einrichtung keine Verluste erwirtschaftet hat.

Hinweis zur Entlastungserteilung:

Die Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2022 wird zusammen mit der Entlastung für das Haushaltsjahr 2022 des Landkreises Kaiserslautern nach § 114 Abs. I S. 2 GemO erteilt.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt:

I. Der vorläufige Jahresabschluss 2022, bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2022, der Gewinn- und Verlustrechnung, dem Anhang sowie dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DORNBACH GmbH, wird zur Kenntnis genommen.

II. Der Jahresabschluss 2022 für die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises wird gem. § 27 EigAnVO wie folgt festgestellt:

a) Die Jahreserfolgsrechnung schließt mit einem Jahresgewinn von **205.942,78** ab.

b) Die Bilanzsumme zum 31.12.2022 schließt mit einem Betrag von **6.332.570,55 €** ab.

III. Der Jahresgewinn 2022 in Höhe von **205.942,78 €** wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Im Auftrag:

Michael Mersinger
Fachbereichsleiter

Anlage/n:

Interner Erläuterungsbericht zum JA 2022 Abfallwirtschaft LKKL (nicht öffentlich)
Prüfbericht zum JA 2022 Abfallwirtschaft LKKL

TOP Ö 2.6

DORNBACH
Unsere Kompetenz – Ihre Zukunft

UNSERE KOMPETENZ - IHRE ZUKUNFT

PRÜFUNG JAHRESABSCHLUSS 2022 ABFALLENTSORGUNGSEINRICHTUNG DES LANDKREISES KAISERSLAUTERN, KAISERSLAUTERN

KREISAUSSCHUSS AM 12. DEZEMBER 2023

© DORNBACH 2011. All rights reserved.
This document is confidential and its circulation and use are restricted.

AGENDA

DORNBACH
Unsere Kompetenz – Ihre Zukunft

I. Auftragsgegenstand
II. Aufgabendurchführung
III. Wirtschaftliche Verhältnisse
IV. Ergebnis unserer Prüfung

S 2

I. AUFTRAGSGEGENSTAND

DORNBACH
Unsere Kompetenz – Ihre Zukunft

» Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 316 HGB

» Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 57 LKO i.V. mit § 89 Abs.3 GemO und § 53 HGrG

S 3

II. AUFGABENDURCHFÜHRUNG

DORNBACH
Unsere Kompetenz – Ihre Zukunft

» Die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern wird seit dem 1. Januar 1995 nach den Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) Rheinland-Pfalz verwaltet.

» Zweck des Betriebes ist die ordnungsgemäße und sichere Erfassung und Entsorgung der im Landkreis anfallenden Abfälle zur Beseitigung sowie von Abfällen zur Verwertung, auch aus anderen Herkunftsbereichen, die dem Landkreis überlassen werden um damit eine den Erfordernissen des Umweltschutzes entsprechende Abfallentsorgung im Landkreis zu gewährleisten

» Der Bereich der Abfallentsorgungseinrichtung umfasst das gesamte Kreisgebiet mit rund 106.000 Einwohnern zzgl. ca. 18.033 Stationierungsstreitkräften sowie weiteren rd. 7.770 Streitkräften, die innerhalb militärischer Liegenschaften wohnhaft sind.

S 4

III. WIRTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSE

DORNBACH
Unsere Kompetenz – Ihre Zukunft

ERTRAGSLAGE

	2022	2021	+ / -
	T€	T€	T€
Umsatzerlöse	19.100	19.844	-744
Sonstige Erträge	110	161	-51
Betriebserträge	19.210	20.005	-795
Materialaufwand	-17.492	-18.261	+769
Personalaufwand	-725	-654	-71
Abschreibungen	-118	-105	-13
Sonstige Aufwendungen	-663	-656	-7
Betriebsergebnis	212	329	-117
Ertragsteuern	-58	-103	+45
Jahresergebnis	206	226	-20

S 5

III. WIRTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSE

DORNBACH
Unsere Kompetenz – Ihre Zukunft

ZUSAMMENSETZUNG JAHRESERGEBNIS

	2022	2021	+ / -
	T€	T€	T€
Hoheitliche Abfallentsorgung	66	-1	+67
BgA DSD	140	227	-87
Jahresergebnis	206	226	-20

S 6

III. WIRTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSE

DORNBACH
Unsere Kompetenz – Ihre Zukunft

VERMÖGENSLAGE

	31.12.2022	31.12.2021	+/-
Aktiva	T€	T€	T€
Anlagevermögen	502	503	-1
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.918	2.592	-674
Übrige Aktiva	58	423	-365
Liquide Mittel	3.855	1.735	+2.120
	6.333	5.253	+1.080
Passiva			
Eigenkapital	1.009	1.115	-106
Rückstellungen	3.214	1.986	+1.228
Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen	1.829	1.951	-122
Übrige Verbindlichkeiten und RAP	281	201	+80
	6.333	5.253	+1.080

S 7

II. WIRTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSE

DORNBACH
Unsere Kompetenz – Ihre Zukunft

FINANZRECHNUNG

	2022	2021	+ / -
	T€	T€	T€
Cash-flow aus laufender Geschäftstätigkeit	2.237	906	+1.331
Cash-flow aus Investitionstätigkeit	-117	-210	+93
Cash-flow aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes	2.120	696	+1.424

S 8

IV. ERGEBNIS UNSERER PRÜFUNG

DORNBACH
Unsere Kompetenz – Ihre Zukunft

1. Die Buchführung und das Belegwesen entsprechen den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Der Jahresabschluss entspricht der Satzung. Der Lagebericht vermittelt ein zutreffendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

2. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse hat keine Feststellungen ergeben.

3. Es wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

S 9

DORNBACH
Unsere Kompetenz – Ihre Zukunft

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!

Ansprechpartner:

Michael Laehn
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
Geschäftsführer

Dornbach GmbH
Fort Malakoff Park Rheinstraße 4N, 55116 Mainz
Fon: (06131) 2 04 78 - 0, Fax: (06131) 2 04 78 - 48
www.dornbach.de

Thorsten Kern
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
Geschäftsführender Gesellschafter

Dornbach GmbH
Fort Malakoff Park Rheinstraße 4N, 55116 Mainz
Fon: (06131) 2 04 78 - 0, Fax: (06131) 2 04 78 - 48
www.dornbach.de

S 10

TOP 2.7 Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)
Vorlage: 3712/2023

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag die beigefügte 15. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung des Landkreises Kaiserslautern zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 15 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

TOP Ö 2.7

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Landkreis Kaiserslautern

Fachbereich 5.4
5.4/MB/53790
3712/2023

29.11.2023

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss	28.11.2023	öffentlich
Kreisausschuss	11.12.2023	öffentlich
Kreistag	18.12.2023	öffentlich

Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)

Sachverhalt:

Der Kreistag hat am 13.11.2023 die Gebührenplankalkulation der Abfallwirtschaftseinrichtung für die Jahre 2024-2025 beschlossen.

Die Ergebnisse der Gebührenplankalkulation wurden in die Abfallgebührensatzung des Landkreises Kaiserslautern eingearbeitet.

Die Änderung der Abfallgebührensatzung soll mit Wirkung zum 01.01.2024 erfolgen und ist vom Kreistag zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt beigefügte 15. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung des Landkreises Kaiserslautern.

Im Auftrag:

Michael Mersinger
Fachbereichsleiter

Anlage/n:

Artikelsatzung zur Abfallgebührensatzung 2024
Nichtamtliche Lesefassung Gebührensatzung 2024

TOP Ö 2.7

15. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) des Landkreises Kaiserslautern

Artikel 1

Änderung der Gebührensatzung

Die Satzung des Landkreises Kaiserslautern über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Gebührensatzung) vom 30.10.1996, in der Fassung vom 13.12.2021, wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. (1) Satz 1 wird wie folgt geändert:

1. gestrichen: 176,88 € neu: 193,20 €
   gestrichen: 244,92 € neu: 275,04 €
   gestrichen: 326,52 € neu: 348,00 €
   gestrichen: 619,92 € neu: 590,76 €

2. ein Restabfallbehältnis mit 1.100 l Fassungsvermögen
   gestrichen: 2.286,60 € neu: 1.765,44 €

   bei wöchentlicher Abfuhr für

   ein Restabfallbehältnis mit 1.100 l Fassungsvermögen
   gestrichen: 4.573,20 € neu 3.400,92 €

§ 5 Abs. (1) Satz 2 wird wie folgt geändert:

1. gestrichen: 158,16 € neu: 173,88 €
   gestrichen: 217,32 € neu: 247,54 €
   gestrichen: 289,68 € neu: 313,20 €
   gestrichen: 551,16 € neu: 531,68 €
   gestrichen: 1.943.28 € neu: 1.588,90 €

2. gestrichen: und für die wöchentliche Abfuhr

   ein Restabfallbehältnis mit 1.100 l Fassungsvermögen 3.886,68 €.

   neu: und für die wöchentliche Abfuhr

   ein Restabfallbehältnis mit 1.100 l Fassungsvermögen 3.060,83 €.

§ 5 Abs. (1) Satz 4 wird wie folgt geändert:

gestrichen: 30,60 € neu: 65,60 €

§ 5 Abs. (2) Satz 1 wird wie folgt geändert:

gestrichen: 30,60 € neu: 65,60 €

§ 5 Abs. (3) Satz 1 wird wie folgt geändert:

gestrichen: 3,89 € neu: 4,31 €

§ 5 Abs. (3a) Satz 2 wird wie folgt geändert:

gestrichen: 76,08 €/Jahr neu: 73,68 € / Jahr.

§ 5 Abs. (3a) Satz 3 wird wie folgt geändert:

gestrichen: 152,04 €/Jahr neu: 147,36 € / Jahr.

§ 5 Abs. (3b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

gestrichen: 125,14 €/Jahr neu: 131,71 € / Jahr.

§ 5 Abs. (5.1) Satz 1 wird wie folgt geändert:

einen Großbehälter (Umleerbehälter) mit 3.300 l Fassungsvermögen
gestrichen: 8.349,60 €/Jahr neu: 9.244,68 €

einen Großbehälter (Umleerbehälter) mit 5.500 l Fassungsvermögen
gestrichen: 13.916,04 €/Jahr neu: 15.407,88 €.

§ 5 Abs. (5.1) Satz 2 wird wie folgt geändert:

für die vierzehntägige Abfuhr von Restabfällen

einen Großbehälter (Umleerbehälter) mit 3.300 l Fassungsvermögen
gestrichen: 4.174,80 €/Jahr neu: 4.622,28 €

einen Großbehälter (Umleerbehälter) mit 5.500 l Fassungsvermögen
gestrichen: 6.958,08 €/Jahr neu: 7.704,00 €.

§ 5 Abs. (5.1) Satz 3 wird wie folgt geändert:

für eine einmalige Abfuhr von Restabfällen

einen Großbehälter (Umleerbehälter) mit 1.100 l Fassungsvermögen
gestrichen: 95,88 € neu: 121,68 €

einen Großbehälter (Umleerbehälter) mit 3.300 l Fassungsvermögen
gestrichen: 188,64 € neu: 289,32 €

einen Großbehälter (Umleerbehälter) mit 5.500 l Fassungsvermögen
gestrichen: 281,28 € neu: 379,56 €.

§ 5 Abs. (5.2) Satz 1 wird wie folgt geändert:

für den Containertransport (ohne Entsorgungsgebühren) bei einer einmaligen Abfuhr

gestrichen:	153,48 €	neu:	162,60 €
gestrichen:	153,48 €	neu:	162,60 €
gestrichen:	153,48 €	neu:	162,60 €
gestrichen:	190,80 €	neu:	200,64 €
gestrichen:	190,80 €	neu:	200,64 €
gestrichen:	190,80 €	neu:	200,64 €.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Kaiserslautern, den 18.12.2023
Kreisverwaltung Kaiserslautern

gez.

Ralf Leßmeister
Landrat

TOP 2.8 Finanzierung S-Bahn; Reaktivierung Homburg-Zweibrücken
Vorlage: 3745/2023

Zunächst ergeht der Hinweis auf die ausführliche Sachstandsinformation in der vorangegangenen Sitzung des Kreistages (November 2023) und die zur Vervollständigung des Sachverhaltes ausgearbeitete und ausgeteilte Tischvorlage zur Angelegenheit.

Das Wort wird anschließend an die zuständige Geschäftsbereichsleiterin Frau Gudrun Heß-Schmidt erteilt; sie informiert entsprechend über die zwischenzeitliche Fortentwicklung und aktuellen Sachstand zur Finanzierung.

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, die Vertreter des Landkreises Kaiserslautern zu ermächtigen, in der Verbandsversammlung des ZRN der Erhöhung der ZRN-Sonderumlage wie im Sachverhalt dargestellt, zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 15 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

TOP Ö 2.8

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Landkreis Kaiserslautern

Abteilung 3 (AbtL)
3/sp/54702
3745/2023

07.12.2023

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	11.12.2023	öffentlich
Kreistag	18.12.2023	öffentlich

Finanzierung S-Bahn; Reaktivierung Homburg-Zweibrücken

Sachverhalt:

Für die Reaktivierung der Strecke Homburg-Zweibrücken liegen inzwischen die beiden länderspezifischen Planfeststellungsbeschlüsse vor. Aufgrund artenschutzrechtlicher Themenstellungen (u. a. zu Habitaten der Haselmaus) und sehr stringenter naturschutzrechtlicher Auflagen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens kann die Inbetriebnahme voraussichtlich erst im Dezember 2028 erfolgen. Mit den naturschutzrechtlichen Maßnahmen muss jedoch bereits vor dem geplanten Baubeginn, der für Oktober 2025 vorgesehen ist, begonnen werden. Nach dem derzeitigen Rahmenterminplan sollen die ersten vorbereitenden Arbeiten im 1. Halbjahr 2024 starten.

Der für die Umsetzung erforderliche Realisierungs- und Finanzierungsvertrag wurde inhaltlich bereits zwischen der DB Netz AG, den beteiligten Ländern und dem Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Neckar (ZRN) abgestimmt. Eine Beschlussfassung und Ermächtigung des ZRN-Verbandsvorsitzenden zur Unterzeichnung des Vertrages erfolgte in der Gesellschafterversammlung mit Verwaltungsrat im Oktober 2020. Allerdings wurde die Unterzeichnung bis zum Abschluss des Planfeststellungsverfahrens zurückgestellt. Nachdem nun die Planfeststellungsbeschlüsse vorliegen, kann die Unterzeichnung Anfang 2024 erfolgen. Voraussetzung hierfür ist jedoch eine Anpassung der im Oktober 2020 beschlossenen S-Bahn-Sonderumlage, da zwischenzeitlich die Planungen überprüft und auf Basis des Planfeststellungsbeschlusses angepasst sowie die Kosten aktualisiert wurden. Entsprechend dem Kostenstand April 2023 und unter Berücksichtigung des Rahmenterminplans ist mit **Gesamtkosten** in Höhe von rund **76,978 Mio. €** zu rechnen. Hiervon entfallen 56,052 Mio. € auf Investitionskosten und 20,926 Mio. € auf Planungs-, Verwaltungs- und Baunebenkosten.

Der auf den ZRN nunmehr entfallende **kommunale Finanzierungsanteil** liegt nach aktuellem Kenntnisstand bei voraussichtlich **5,126 Mio. €**. Das Land Rheinland-Pfalz hat sich ausnahmsweise bereit erklärt, die gegenüber der bisherigen Beschlusslage aus dem Jahr 2020 entstandenen **Mehrkosten** in Höhe von **3,052 Mio. €** abzufedern und übernimmt einen zusätzlichen Anteil in Höhe von 1,575 Mio. €. Dieser Betrag entspricht den Mehrkosten, die entsprechend dem bisherigen Umlageschlüssel auf die Gebietskörperschaften des Alt-WVV entfallen würden, für die kein direkter Nutzen aus der Streckenreaktivierung erkennbar ist. Der ZRN übernimmt somit nur die Mehrkosten die nach diesem Schlüssel auf die Stadt Zweibrücken und den Landkreis Südwestpfalz entfallen, die beide einen direkten Nutzen aus dem Projekt haben. Dadurch reduziert sich der **kommunale Finanzierungsanteil** auf **3,551 Mio. €**. Für die ZRN-Umlage wird dieser Ansatz nicht übernommen, sondern basierend auf dem bisherigen Solidaritätsprinzip allen Gebietskörperschaften kostenmindernd angerechnet. Die Anrechnung erfolgt nach einem **gewichteten Einwohnerschlüssel im Verhältnis 2:1** bezogen auf die **Anteile der Gebietskörperschaften ohne direkten Nutzen** gegenüber den **Gebietskörperschaften mit direktem Nutzen** aus der Maßnahme. Zudem erfolgt eine Aktualisierung der für den Umlageschlüssel verwendeten Einwohneranteile (von 2013 auf 2021).

Die auf die einzelnen Gebietskörperschaften entfallenden Finanzierungsanteile können der beigefügten **Anlage** entnommen werden. Hierbei ist entsprechend dem bisherigen Abstimmungsstand mit dem Bund eine Förderung der Gesamtmaßnahme mit dem erhöhten Fördersatz von 90% für Reaktivierungsstrecken unterstellt.

Für den **Landkreis Kaiserslautern** bedeutet dies eine Erhöhung der **Umlage** auf insgesamt **448.551,93 Euro** (**Erhöhungsbetrag 64.766,73 €** gegenüber dem ZRN-Beschluss von 2020). Es ist notwendig, am 21.12.2023 in der Verbandsversammlung des ZRN eine Beschlussfassung zu dieser Sonderumlage vorzunehmen, damit das Projekt sich nicht nochmals verzögert, was unweigerlich zu weiteren Kostensteigerungen führen würde.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag ermächtigt die Vertreter des Landkreises Kaiserslautern in der Verbandsversammlung des ZRN der Erhöhung der ZRN-Sonderumlage wie im Sachverhalt dargestellt zuzustimmen.

Im Auftrag:

Philipp
Abteilungsleiter „Ordnung, Verkehr und Schulen“

Anlage/n:

S-Bahn-Finanzierung HOM-ZW_Anlage Berechnung

TOP 2.9 Antrag der SPD-Fraktion: "Verteilung der Hilfen für Flüchtlinge"
Vorlage: 3723/2023

Der Antrag wird in der Sitzung des Kreistages am 18.12.2023 zur Beratung und Abstimmung gestellt.

TOP Ö 2.9

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Landkreis Kaiserslautern

Fachbereich 1.1
1.1/gh/11141
3723/2023

27.11.2023

Antrag

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	11.12.2023	öffentlich
Kreistag	18.12.2023	öffentlich

Antrag der SPD-Fraktion: "Verteilung der Hilfen für Flüchtlinge"

Der Antrag der SPD-Fraktion vom 18.11.2023 ist als Anhang beigefügt.

Anlage/n:

20231118_SPD-Antrag 3_Verteilung der Hilfen für Fluechtlinge

TOP Ö 2.9

Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SPD-Fraktion Kreis Kaiserslautern

Fraktionsvorsitzender Harald Westrich
Von-der-Leyen-Str. 23,67731 Otterbach

Landrat Ralf Leßmeister

SPD-Kreistagsfraktion
Fraktionsvorsitzender:
Harald Westrich
Von-der-Leyen-Str. 23
67731 Otterbach
Tel.: 0178-5938313
E-Mail: harald.westrich@zbdev.de

Datum: 18.11.23

Antrag der SPD-Fraktion im Kreistag
hier: Verteilung der Mittel für Flüchtlinge

Sehr geehrter Herr Landrat,
die SPD-Fraktion beantragt, dass alle noch angekündigten finanziellen Unterstützungen des Landes und Bundes für Flüchtlinge oder Asylbewerber auch auf die Verbandsgemeinden zu 50 Prozent übertragen werden. Die Verteilung der Mittel soll eine Kombination aus Verteilsträngen nach dem Anteil der Verbandsgemeinden an der ermittelten Summe aller Einwohnerinnen und Einwohner („**Einwohnerpauschale**") sowie nach dem Anteil der Verbandsgemeinden an der Gesamtsumme der in den kreiseigenen Kommunen zu einem Stichtag im Ausländerzentralregister (AZR) erfassten Vertriebenen aus der Ukraine mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG oder zumindest entsprechender Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 5 AufenthG („**AZR-Pauschale**") erfolgen.

Begründung:
Der Kreis Kaiserslautern hat per Delegationssatzung die Unterbringung der Flüchtlinge und Asylbewerber auf die Verbandsgemeinden übertragen. Hierdurch werden erhebliche personelle Ressourcen bei den Verbandsgemeinden gebunden. Zusätzlich bleiben Unterbringungskosten an den Verbandsgemeinden hängen, da nicht alle Kosten durch die Jobcenter übernommen werden.

SPD

Der Bund hat angekündigt, den Ländern 7.500 Euro pro Asylerstantragsteller zu zahlen. Hierzu werden die Länder in 2024 eine Abschlagszahlung von 1,75 Milliarden Euro an die Länder zahlen. Hierin umfasst ist die Pauschale für unbegleitete, minderjährige Geflüchtete in Höhe von 350 Millionen Euro, die der Bund den Ländern ursprünglich gezahlt hat.
.Das Land Rheinland-Pfalz wird den auf das Land entfallenden Beitrag abzüglich der Mittel für die unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten (hier findet zwischen Land und Kommunen eine Vollkostenerstattung statt) vollständig an die Kommunen weiterleiten. Somit erhalten die Kommunen aus den Bundesmitteln 67,2 Millionen Euro.
Darüber hinaus beabsichtigt die Landesregierung, den Städten, Gemeinden und Kreisen einmalig für das Jahr 2024 eine zusätzliche Unterstützung in Höhe 200 Mio. Euro bereitzustellen. Hierbei handelt es sich um Mittel, die im Haushalt 2023 zur Abmilderung der Folgen des Ukraine-Krieges eingestellt wurden. Hierzu ist noch eine Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses des Landtags erforderlich, der am 30.11.2023 tagen wird.
Im Ergebnis werden den Kommunen damit 267,2 Mio. Euro zusätzlich zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen

H. Westrich

Harald Westrich

TOP 2.10 Anfrage eines Kreistagsmitgliedes
Vorlage: 3721/2023

Es ist vorgesehen, die Anfrage in der Sitzung des Kreistages am 18.12.2023 mündlich durch den Vorsitzenden zu beantworten.

TOP Ö 2.10

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Landkreis Kaiserslautern

Fachbereich 1.1
1.1/GH/11301
3721/2023

26.11.2023

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	11.12.2023	öffentlich
Kreistag	18.12.2023	öffentlich

Anfrage eines Kreistagsmitglieds zu Schwimmausbildung und -möglichkeiten im Landkreis

Sachverhalt:

Die Beantwortung der beigefügten Anfrage des Kreistagsmitglieds Harald Hübner vom 02.11.2023 erfolgt mündlich in der Kreistagssitzung.

Anlage/n:

20231102_Anfrage KTM Huebner_Schwimmbadsterben

TOP Ö 2.10

Von: Harald Hübner [mailto:huebnerharald@gmx.de]
Gesendet: Donnerstag, 2. November 2023 22:19
An: Leßmeister, Ralf

Betreff: Anfrage für die nächste KT-Sitzung - Schwimmbadsterben stoppen!!!

Sehr geehrter Herr Landrat, lieber Ralf,

der Artikel in der Rheinpfalz zum Schwimmunterricht hat mich dazu gebracht noch einmal dieses Thema in den Fokus zu rücken. In den Lehrplänen der Schulen ist Schwimmunterricht vorgegeben. Aber sträflich vernachlässigen die ADD und das Schulministerium diese Vorgaben. Sie untergraben so die Glaubwürdigkeit der Landesregierung. Es werden weder genügend Schwimmlehrer ausgebildet, noch werden die Kommunen genügend unterstützt Schwimmbäder zu bauen, zu unterhalten und zu renovieren. Ich selbst bin 60 Jahre DLRG Mitglied. Ich habe z.B. als Inhaber des Lehrscheins der DLRG 8 Jahre mit Kindern der Grundschule Bruchmühlbach im kleinen Hallenbad der Schule Waldmohr Schwimmunterricht durchgeführt, bis die neue Schulleiterin und der neue Verbandsbürgermeister dieses nicht mehr finanzieren wollten.

Nun zu meinen Fragen:

1. Wie kann die Kreisverwaltung die Schulträger unterstützen, mehr Schwimmmöglichkeiten zu schaffen?

2. Wie kann die Kreisverwaltung die Bemühungen der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach unterstützen das Hallenbad so zu renovieren, dass auch weiterhin auswärtige Schulen dort üben können?

3. Welche Möglichkeiten sieht die Kreisverwaltung die Kommunen zu unterstützen, damit sie Mittel der bestehenden Sportförderprogramme anzapfen können, z.B.:

   a) Investitionspakt Sportstätten (Goldener Plan/Artikel 104 b GG)
   b) Bundesprogramm Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur
   c) Förderung der Sportstätten im Rahmen der Städtebauförderung
   d) Leistungssportprogramm der Bundesregierung (BMI Förderrichtlinien Sportstättenbau)

4. Welche Möglichkeiten gäbe es z.B. ähnlich dem Feuerwehrlehrgang an der Berufsschule einen Lehrgang für Bädergehilfen einzurichten?

5. Welche Möglichkeiten gibt es, das Schulministerium « abzumahnen », damit es seine eigenen Vorgaben in den Lehrplänen in Bezug auf Schwimmausbildung einhält?

Ich bitte, die Antworten in der nächsten Kreistagssitzung am 13.11.2023 bekannt zu geben.

Gruß
Harald Hübner

TOP 2.11 Einwohnerfragestunde

Der Verwaltung liegen keine Einwohneranfragen vor.

Der Vorsitzende bedankt sich bei den Anwesenden und schließt die Sitzung.

Kaiserslautern, den 11.12.2023

Vorsitzender

Ralf Leßmeister

Schriftführerin

Carmen Zäuner